

**Der Landrat
als Kreispolizeibehörde
Coesfeld**



Kreispolizeibehörde Coesfeld, Postfach 1653, 48636 Coesfeld

25. Oktober 2018

Seite 1 von 2

Stadt Lüdinghausen
Borg 2
59335 Lüdinghausen

Aktenzeichen:

V – 61.07.02

bei Antwort bitte angeben

- per Email -

Michael Duesmann

Telefon 02594-793-343

Telefax 02594-793-221

Michael.Duesmann

@polizei.nrw.de

Stellungnahme zur Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanentwurf
„Große Busch-Nord“-3. Änderung

Ihr Aktenzeichen: BP Große Busch-Nord, 3. Änd.

Sehr geehrter Frau Bandler,

Mit E-Mail vom 10.10.2018 baten Sie im Rahmen der Beteiligung der Behörden um Stellungnahme zur o. a. Öffentliche Auslegung zum Bebauungsplanentwurf „Große Busch-Nord“-3. Änderung.

Dienstgebäude:

Hüttenweg 16

48249 Dülmen

Telefon 02594-793-0

Telefax 02594-793-221

poststelle.coesfeld

@polizei.nrw.de

www.polizei.nrw.de/coesfeld

Ich habe ich die eingereichten Unterlagen studiert.
Hierzu möchte ich aus verkehrspolizeilicher Sicht Stellung beziehen.

Öffentliche Verkehrsmittel:

Buslinien: R62

Haltestelle: Münstertor

Bei der Betrachtung des **Bebauungsplanänderungsentwurfes, Kapitel 2.5 und des Bebauungsplanes Nr. 6a** ist mir aufgefallen, dass „Zur Gestaltung des Übergangs von den Privaten Grundstücken zum öffentlichen Straßenraum Einfriedungen als Mauer oder Zaun in einer Höhe von maximal 2,00 m zulässig sind, sofern sie durch Bepflanzung in gleicher Höhe dauerhaft vom öffentlichen Straßenraum abgeschirmt sind.“ Aus der Höhe der Einfriedungen bis 2,00 m können sich aufgrund unzureichender Sichtbeziehungen im Bereich von Einmündungen oder Kreuzungen erhebliche Verkehrsunfallgefahren entwickeln.

Zahlungen an

Landeskasse Düsseldorf

Kto-Nr.: 618 20

BLZ: 300 500 00 Helaba

IBAN:

DE24300500000000061820

BIC: WELADED3333

Deswegen ist hinsichtlich der freizuhaltenden Sichtfelder an Einmündungen und Kreuzungen besondere Sorgfalt an den Tag zu legen. Gerade im Hinblick auf die Sicherheit von schwächeren Verkehrsteilnehmern im Straßenverkehr, wie Kindern, älteren Personen und Radfahrern, ist es wichtig, dass Sichtbeziehungen zwischen den Verkehrsteilnehmern an sich kreuzenden oder einmündenden Straßen von Anfang an vorhanden sind und auch zukünftig freigehalten werden.

Der Hinweis, dass „in der Vergangenheit diesbezügliche Auflagen nicht befolgt“ wurden „und sich die Nutzungen vermehrt zum Wohnen hin entwickelt haben“, kann den zu befürchtenden Nachteil für die Verkehrssicherheit der Allgemeinheit nicht aufwiegen.

Eine bis zu 2,00 m hohe Mauer soll in Verbindung mit Bepflanzung in gleicher Höhe zulässig sein.

Gemäß § 30 Abs. 2 StrWG NRW dürfen Anpflanzungen sowie Zäune, Stapel, Haufen und andere mit dem Grundstück nicht fest verbundene Einrichtungen nicht angelegt werden, wenn sie die Verkehrssicherheit beeinträchtigen.

Die Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) gehen im Kapitel 6.3.9.3 auf freizuhaltende Sichtfelder ein. Darüber hinaus wird im Kapitel 7.3.3 (Hecken und Sträucher), letzter Absatz, noch einmal explizit auf ausreichende Sichtverhältnisse eingegangen. Hier wird von einer Höhe von weniger als 0,80 m ausgegangen.

Bei der RAST 06 handelt es sich um eine R1-Richtlinie. R 1-Richtlinien regeln, wie technische Sachverhalte geplant werden müssen bzw. sollen.

Deswegen sollten die diesbezüglichen Erlaubnisse im vorgelegten Bebauungsplanänderungsentwurf und im Bebauungsplan entsprechend den Regeln der RAST06 überprüft und entsprechend geändert werden.

§ 86 Abs. 1 S. 5 BauO NRW steht dem nicht entgegen.

Somit bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht Bedenken gegen die 3. Änderung zum Bebauungsplanentwurf.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

i. A. Duesmann, PHK